

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00012**

## **vom 30. Juli 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2013.00012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2013.00012)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00012 du 30 juillet 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00012 del 30 luglio 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

5. Januar 2004), bezog ab

1. August 1993 eine ordentliche Altersrente ( Urk. 6/B1 ,

Urk. 6/B22). Ab 1. Juni 1995 bezogen sie und ihr verstorbener Ehe mann je eine ordentliche halbe Ehepaar-Altersrente ( Urk. 6/A2). Im Zuge der ge richt lichen Trennung der Ehe (Verfügung des Bezirksgericht s

Z.\_\_\_\_ vom 2 8. Mai 2002 Urk. 6/B7- 8) bezogen beide ab 1. Juni 2002 je eine ordentliche Al tersrente (Urk.6/B/2, Urk. 6/B/10). Am 1 6. September 2003 wurde der Ehemann verbeiständet ( Urk. 6/B/15-16). Mit Schreiben vom 2 0. Januar 2004 teilte die Be i ständin resp ektive deren Organisation der Sozialversiche rungsanstalt des Kan tons Zürich, Ausgleichskasse , mit, der Ehemann sei im

Januar 2004 verstorben ( Urk. 6/B/18). Im November 2012 realisierte die Ausgleichskasse, dass der Ver si cherten die Altersrente ohne Verwitweten-Zu schlag im Sinne von Art. 35 bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinter lassenenversicherung (AHVG) ausge richtet wurde ( Urk. 6/A/20-21). Sie nahm daher rückwirkend eine Neube rech nung der Altersrente mit einem Verwitweten-Zuschlag vor und zahlte der Ver sicherten mit Verfügung vom 5. November 2012 den für den Zeitraum ab 1. November 2007 bis zum

#### **E. 1.1**

Die Ausgleichskasse begründet e ihr Vorgehen im angefochtenen Entscheid und in ihren Rechtsschriften ( Urk. 5, Urk. 11) im Wesentlichen damit, für den An spruch auf Nachzahlung der noch nicht geleisteten Altersrente finde die fünf jährige Verwirkungsfrist von Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den All gemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Anwendung. Die Be schwerdeführerin habe es unterlassen, ihren Anspruch auf einen Verwitweten-Zuschlag

in irgen d einer Form geltend zu machen. Daran ändere auch die To desfallmeldung der Bei ständin des verstorbenen Ehemannes vom 2 0. Januar 2004 nichts .

#### **E. 1.2**

Dem gegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend ( Urk. 1, Urk.

9), die To des fallmeldung durch die Beiständin des verstorbenen Ehemannes vom 2 0. Januar 2004 habe als Anmeldung für die Anpassung der Altersrente respek tive für den Verwitweten -Zuschlag zu gelten, weshalb damit die Frist von Art. 24 ATSG ge wahrt worden sei. Denn bei einem Ehepaar, welches je eine Altersrente beziehe, reiche im Todesfall eine Meldung, damit die Kasse die Rentenza hlung an den Verstorbenen stoppe

und den Verwitweten-Zuschlag an die überlebende Witwe auszahlen. Es sei aktenkundig gewesen, dass der Verstorbene bis zu seinem Tod verheiratet gewesen sei und die Beschwerdeführerin

seit 1. August 1993 eine Altersrente bezogen habe. 2. 2.1

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20 Prozent zu ihrer Rente. Rente und Zuschlag dürfen den Höchstbetrag der Altersrente nicht übersteigen ( Art. 35 bis AHVG) . 2.2

Unter dem Randtitel „Geltendmachung des Leistungsanspruchs“ bestimmt Art. 29

Abs. 1 ATSG, dass jemand, der eine Versicherungsleistung beansprucht, sich beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form anzumelden hat.

Wer eine ihm zustehende Rente nicht bezogen oder eine niedrigere Rente erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag von

der Ausgleichskasse nachfordern ( Art. 77 Satz 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ; AHVV) . Erhält eine Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass ein Rentenberechtigter keine oder eine zu niedrige Rente bezogen hat, so hat sie den entsprechenden Betrag nachzuzahlen ( Art. 77 Satz 2 AHVV) . Vorbehalten bleibt die Verjährung gemäss Artikel 46 AHVG ( Art. 77 Satz

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur . André Largier - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen

#### **E. 3.2**

mit zahlreichen Hinweisen).

Es kann daher offen bleiben, ob die Meldung des Todesfalls durch die Beiständigen

des Ehemannes der Beschwerdeführerin als rechtsgültige Anmeldung zum Bezug des Verwitweten-Zuschlags anzusehen ist oder nicht. Die Ausgleichskasse bemerkte den Irrtum - ohne dass sich die Beschwerdeführerin nochmals bei ihr gemeldet hatte - am 1. November 2012 (Urk. 6/A/21) und richtete die Nachzahlungen daher zu Recht für die zurückliegenden fünf Jahre ab 1. November 2007 aus. Auf weitergehende Nachzahlungen hat die Beschwerdeführerin wegen der Verwirkungsfrist in Art. 24 Abs. 1 ATSG keinen Anspruch.

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Die Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber Grünig  
Fraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.